



eKAB-Nr.: 00.160.469

Stelle: Gemeinde Falera

Rubrik: Gemeindeanzeigen / Orts- und Quartierplanung

Veröffentlicht: 25.09.2026

Gemeinde Falera Arealplanung mit Landumlegung La Mutta Beschwerdeauflage Arealplan La Mutta

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des kant. Raumplanungsgesetzes (KRG) findet die Beschwerdeauflage bezüglich des vom Gemeindevorstand am 14. September 2026 erlassenen Arealplans La Mutta statt.

Gegenstand:

Arealplan La Mutta

Akten Arealplan La Mutta:

- Arealplanvorschriften (APV) mit Richtprojekt (Dokument AP 01)
- Gestaltungsplan 1:1000 (Dok. AP 02)
- Erschliessungsplan 1:1000 (Dok. AP 03)
- Plan Änderungen der Grundordnung 1:1000 (Dok. AP 04)
- Bericht Arealplanung mit Beilagen (Dok. AP 05)
- Landumlegungsvorschriften (LUV) mit Anhang 1-3 (Dok. LU 01)
- Landumlegung Bestandesplan 1:1000 (Dok. LU 02)
- Landumlegung Neuzuteilungsplan 1:1000 (Dok. LU 03)
- Bericht Landumlegung mit Beilagen (Dok. LU 04)

Auflagefrist:

- Vom 25. September bis 26. Oktober 2026 (30 Tage)

Auflageort / -zeit:

- Gemeindeverwaltung während den Öffnungszeiten.



Planungsbeschwerden:

- Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können gegen die Arealplanungsvorlage Dokumente AP 01 – AP 05 innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerde erheben.

Umweltorganisationen:

- Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden ihre Beteiligung am Verfahren innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Gemeinde Falera